

P r o t o k o l l

Über die Besprechung vom 5. Jänner 1937 mit dem Arbeiterverband und Vertretern des Gewerbeverbandes über die Initiative betr. Existenzminimum bei Lohnpfändungen.

Anwesend: Robert Negele, Triesen, Schreiber Hans, Schaan, Theobald Risch, Triesen, Franz Hemmerle, Vaduz, Gärtner Frz. Ospelt, Vaduz & Eugen Büchel, Vaduz.

Mit Ausnahme des Initianten Robert Negele vertreten alle Anwesenden die Auffassung, dass die Ansätze der Initiative derart hoch seien, dass bei den heutigen Erwerbsverhältnissen Lohnpfändungen bei unselbständig erwerbenden Arbeitern überhaupt nicht mehr in Frage ~~kommen~~ kämen. An Hand von verschiedenen Beispielen machen sich die Anwesenden gegenseitig klar, dass eine straffere Festsetzung der Minima zu grossen Ungerechtigkeiten führen könnte und vor dem ~~Gläubiger~~ Gläubiger, der oft nicht besser daran sei als der Schuldner, nicht verantwortet werden könnte. Die Anwesenden sind deshalb mit Ausnahme des Initianten Rob. Negele eher der Meinung, dass es der Pfändungsbehörde überlassen bleiben solle, die Minima in jedem einzelnen Falle festzusetzen. Seitens des Vertreters der Regierung werden 3 Varianten vorgeschlagen, unter welchen der Initiant auswählen wolle:

- 1.) Die Ansetzung der Minima dem Landgerichte zu überlassen
- 2.) Die Ansätze wesentlich zu reduzieren
- 3.) Die Ansätze beizubehalten, in welchem Falle im Landtage die Initiative zur Abstimmung käme. In letzterem Falle aber würde sie entweder verworfen oder angenommen und es entstünden für die wirtschaftlich Schwachen folgende 2 Möglichkeiten:

- a/ Im Falle der Annahme würde jeder Kreditverkehr aufhören
- b/ Im Falle der Verwerfung bläbe es beim alten Zustande.

Beides aber seien für die Arbeiterschaft unerwünschte Folgen.

Man einigt sich deshalb, die Ansätze im Mittel wie folgt anzunehmen.

Für männliche ledige Personen	monatlich	Fr. 80.-
Für weibliche ledige Personen	monatlich	Fr. 70.-
Für Ehepaare ohne Kinder	monatlich	120.-
Für jedes Kind		20.-

~~Monatliches Existenzminimum~~

- Der Gewerbeverband wünscht, dass auf die bisherigen Forderungen das neue Gesetz noch nicht Anwendung finden soll.

Der Vertreter der Regierung erklärt, mit dem Landgerichte über die Folgen der Anwendung noch zu sprechen und der Gewerbebotschaft das Ergebnis zur Kenntnis zu bringen.

5.1.1937

Je eine Abschrift zur Kenntnis:

a/ dem Gewerbeverbande in Vaduz

b/ dem Arbeiterverband in Vaduz

5.1.37

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]